

Historische Aspekte der Kemptener Vereinödung – Zur Geschichte einer Vorform der Flurbereinigung in der Frühen Neuzeit

Thomas Horst

Zusammenfassung

Der historische Beitrag beschäftigt sich mit der Geschichte und Technik der Flurbereinigung, die am Beispiel der Arrondierungen, welche in der Frühen Neuzeit im Gebiet des Kemptener Fürststifts durchgeführt wurden, näher erläutert wird. Als Vorläufer dieser als »Kemptener Vereinödung« bekannten, frühen Flurbereinigung sind einige mittelalterliche Beispiele aus dem Herzogtum Bayern bemerkenswert. Der eigentliche Höhepunkt der Kemptener Vereinödung ist jedoch – wie die Auswertung der unterschiedlichen historischen Quellen nahelegt – erst zwischen 1769 und 1806 anzusetzen. Dabei spielten kartographische Darstellungen erstaunlicherweise nur eine untergeordnete Rolle.

Summary

The historical paper deals with the history and technique of land consolidation. This is shown by the example of redistribution of land, arranged in the Early Modern Times on the territory of the Imperial Abbey of Kempten. As forerunners of the so-called »Kemptener Vereinödung« some medieval examples of early land consolidation are remarkable. But the »Vereinödung« culminated between 1769 and 1806. This could be found out by analysing the various historical sources. In this context it is surprising that cartographic pictures were secondary.

Schlüsselwörter: Kemptener Vereinödung, Geschichte der Flurbereinigung, Agrargeschichte, Arrondierung, Allgäu in der Frühen Neuzeit

1 Zur Geschichte der Flurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung der Kemptener Vereinödung

Den Begriff »Flurbereinigung« legte § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bekanntlich wie folgt fest: »Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung)«. Diese gesellschaftspolitische Aufgabe ist als Teil bzw. »Folge der im Zuge der Bauernbefreiung seit dem späten 18. Jahrhundert erfolgten Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse« (Sachs 2008, Sp. 1600, vgl. Schneider 2007, S. 2) entstanden. Als Vorläufer der zahlreichen neuzeitli-

chen Arrondierungen sind für Süddeutschland insbesondere die im Gebiet des Fürststifts Kempten ab der Mitte des 16. Jahrhunderts durchgeführten Vereinödungen zu nennen. Dabei wurde ein Gut, dessen Äcker überwiegend weit außerhalb des Ortes lagen, aus dem Ort heraus in die Feldmark verlegt, wodurch eine zweckmäßigere Lage zum Nutzland sowie eine freiere Bewirtschaftung des Grund und Bodens erreicht wurde.

Diese unter agrarrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Maßnahmen förderten nicht nur die Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe im Allgäu, sondern ermöglichten zugleich den sozialen Aufstieg des Bauernstandes. Doch wie wurden diese frühneuzeitlichen Arrondierungen im Fürststift Kempten durchgeführt? Wann war ihr Höhepunkt und gab es hierzu bereits mittelalterliche Vorläufer? Auf diese interessanten Fragen soll im Folgenden unter Heranziehung der historischen Quellen eine Antwort gefunden werden.

2 Frühe Formen der Flurbereinigung im Herzogtum Bayern

Die ersten Anfänge der Flurbereinigung reichen bis ins Hochmittelalter zurück, wenngleich es schon davor bescheidene Vorformen der ländlichen Bodenordnung (insbesondere den Tausch von Ackerland) gab (vgl. Krimmer 1985, Krimmer 1986, S. 24 f. sowie Diepolder 2000, S. 231). Bereits im 9. Jahrhundert hatte König Ludwig der Deutsche für geistliche Grundherren den Tausch von Grundbesitz erlaubt (vgl. die erhaltenen *Libri concambiorum*, die in den mittelalterlichen Klöstern neben den Traditionsbüchern angelegt wurden; s. Dollinger 1982, S. 96).

Im 11. Jahrhundert wurde im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (ausgehend von der karolingischen Klosterreform) in der Landwirtschaft flächendeckend die Dreifelderwirtschaft eingeführt. Dabei wurde die Anbaufläche jeweils in drei Felder eingeteilt, die abwechselnd zum Anbau von Winter- und Sommerfrucht genutzt wurde; jedes dieser Felder lag zudem ein Jahr brach, sodass sich der Boden im dritten Jahr regenerieren konnte. Mit dieser neuen landwirtschaftlichen Anbauform konnten die Ernteerträge im Vergleich zum frühen Mittelalter erheblich gesteigert werden. Mit der Dreizelgenwirtschaft, bei der die gesamte Ackerfläche einer Dorfgemeinschaft in drei Großfelder eingeteilt wurde, hängt zudem der sogenannte »Flurzwang« zusammen. Dieses »Instrument zur Einhaltung der Flurordnung« regelte mittels strenger

Anbauvorschriften ab dem späten Mittelalter die zeitlich koordinierte Nutzung des Ackerlandes »im Interesse aller an der Feldgemeinschaft beteiligten Nachbarn« (Schildt 2008, Sp. 1604), denn von der Bestellung des landwirtschaftlichen Bodens bis zur ertragreichen Ernte mussten einheitliche Termine eingehalten und dabei stets die vereinbarte Fruchtfolge beachtet werden (vgl. Rösener 1989). Diese agrarische Revolution begünstigte die Herausbildung einer »Gemengelage« (Zersplitterung einzelner Ackergrundstücke über die gesamte Feldmark), weshalb es manchmal auch erforderlich wurde, eine Regulierung der Grenzen und Grundstücksformen durchzuführen. Dennoch wurden die Grundstücksparzellen eher selten zusammengelegt (vgl. Abel 1978, S. 39–45 [»Intensivierung der Landwirtschaft«] und insb. S. 81–83), zumal im Hochmittelalter die individuelle und kollektive Form der Bodennutzung noch nebeneinander bestanden. Der Flurzwang wurde erst mit der Bauernbefreiung und den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts aufgehoben.

Als frühes Beispiel für eine ländliche Neuordnung ist die Flur des zum niederbayerischen Kloster Niederaltaich gehörenden Gutes Isarhofen (Landkreis Deggendorf) anzuführen. Diese war um die Mitte des 13. Jahrhunderts nach den Zerstörungen in den Fehden zwischen den Grafen von Bogen und denen von Ortenburg so heruntergekommen, dass der ursprüngliche Besitzstand nicht mehr zu ermitteln war. Eine Wiederbesiedlung wurde erst in Friedenszeiten möglich, nachdem das Vogteirecht für das Kloster 1242 an das Herzogtum Bayern übergegangen war. Damit war eine völlige Neuanlage des Dorfes sowie eine Neueinteilung der klösterlichen Flur verbunden, die von Abt Hermann von Niederaltaich (1242–1273) im Jahr 1247 veranlasst wurde (vgl. Abel 1978, S. 82 sowie Fehn 1966, S. 150 und Krimmer 1986, S. 27–29; Edition der lateinischen Urkunde: Monumenta Boica 1771, S. 32 f., Nr. 20 sowie Franz 1974, S. 328–331, Nr. 123 und Klose 2010, S. 112 f., Nr. 195). Auch das nahe gelegene Gut Neusling (bei Osterhofen) war im Streit um die Vogtei von Niederaltaich von bayerischen Truppen verwüstet worden; auf eine Neuordnung der dortigen Flur im Hochmittelalter weisen zumindest »flurgenetische Überlegungen« hin (vgl. Krimmer 1986, S. 30).

Eine spätmittelalterliche Flurbereinigung wurde z. B. gezielt vom Römisch-Deutschen Kaiser Ludwig IV. (genannt »der Bayer«, reg. 1328–1347) in der niederbayerischen Donauebene bei *Ebling* (Öbling) in einem Landtauschvertrag mit dem Hochstift Augsburg in den Jahren 1343–1347 vorgenommen (vgl. die Edition der deutschsprachigen Urkunden: Monumenta Boica 1775, S. 176–183 und S. 186 f.: Urk. Nr. 66–70 sowie Krimmer 1985, Anlage 3). Den Anlass hierzu bildeten die furchtbaren Donaufuten, die das Gebiet um das ehemalige Benediktinerkloster Oberaltaich (Landkreis Straubing-Bogen) regelmäßig überfluteten, was das Abschneiden einer Donauschleife erforderte (Krimmer 1986, S. 31; zur Umweltgeschichte jener regenreichen Zeit vgl. Pfister 1985, S. 190 und S. 192–194).

Zu diesen genannten mittelalterlichen Beispielen wären sicherlich noch weitere frühe Formen der Flurbereinigung in Europa, so etwa im 14. Jahrhundert in England (vgl. Welling 1955, S. 42) hinzuzufügen. Die flächendeckende Aufarbeitung dieses umfangreichen Themas stellt aber noch ein Desiderat in der historischen Forschung zur Landentwicklung dar. Nichtsdestoweniger bleibt festzuhalten, dass der mittelalterliche Großgrundbesitz durch die »extreme Zersplitterung und das Nebeneinander von Besitzungen verschiedenster Grundherren« gekennzeichnet war, womit er »sich grundlegend von dem geschlossenen römischen Großgrundbesitz« unterschied (Dollinger 1982, S. 96).

3 Die Vereinödungen im bayerischen Allgäu

Von wesentlicher Bedeutung für die Geschichte der Flurbereinigung sind die im bayerischen Allgäu durchgeführten Vereinödungen, die in der einschlägigen Fachliteratur wiederholt behandelt wurden (Abel 1978, S. 310 f.; von Andrian-Werburg 1957; Crämer 1950; Crämer 1954, S. 111–124 [»Das Allgäu der Vereinödung und der Milchwirtschaft«]; Endriss 1936; Endriss 1961; Gamperl 1951, S. 1–57; Lochbrunner 1984; Nowotny 2000; Welling 1955, S. 45 f.). Hierdurch wurden geschlossene Dorfgemeinschaften in Weiler und Einzelhöfe aufgelöst. Mit der Zusammenlegung und Arrondierung der Flurstücke waren die Aussiedlung einzelner Bauern aus dem Dorfverband und eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse verbunden. Dabei wurden die zumeist in Gemengelage liegende und zersplitterte Gewinnflur (meist bedingt durch Erbteilung) durch eine Blockflur abgelöst und die Bauern vom lästigen Flurzwang bzw. von den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten befreit (vgl. Dorn 1904, S. 15). Diese Umwandlung hatte geographische, rechtliche und wirtschaftliche Folgen, was sich insgesamt förderlich auswirkte.

Die erste historische Aufarbeitung dieser frühneuzeitlichen Form der Flurbereinigung wurde in zwei älteren Monographien durch Heinrich Ditz (1865) und den aus Kempten stammenden Volkswirt und Sozialwissenschaftler Hanns Dorn (1878–1934, vgl. Dorn 1904) vorgenommen; die Dissertation von Nowotny 1984 ist demgegenüber in Inhalt und Form weitgehend deckungsgleich.

Als historische Quellen zu den Vereinödungen sind neben Urkunden (überliefert in den Landammann-Amtprotokollen [LAAPr] des Stiftes Kempten, ab 1529) und den ab dem 17. Jahrhundert angelegten »Einödbeschrieben« (mit den sogenannten »Rapularen«, das sind Tabellen bzw. Verzeichnisse der Fluren nach der Vereinödung mit Nennung der Grundeigentümer, vgl. Dorn 1904, S. 84 und Beispiele bei Ditz 1865, S. 66–68 sowie Lochbrunner 1984, S. 59–63) auch Vereinödungsakten verfügbar, die ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts angelegt wurden (vgl. Nowotny 1984, S. 50).

Nach Auswertung der frühesten Quellen ergibt sich, dass erste flurbereinigende Maßnahmen im bayerischen

Allgäu bereits in den 1540er Jahren vorgenommen wurden (vgl. die Edition bei Dorn 1904, S. 141–145). Der erste gesicherte urkundliche Nachweis einer durchgeführten Vereinödung (*»Ainödinene«*) stammt aus dem Jahr 1550 (Dorn 1904, S. 145–147 sowie Gamperl 1951, S. 16). Bis 1631 sind in den Protokollen rund 20 ähnliche Fälle dokumentiert, während die eigentliche Zeit der Vereinödung erst zwischen 1688 und 1837 stattfand (Crämer 1950, S. 87). Insgesamt sind für das bayerische Allgäu 879 durchgeführte Vereinödungen festgehalten (vgl. das Verzeichnis bei Nowotny 1984, S. 144–164, das die Listen bei Dorn 1904, S. 173–213 und Gamperl 1951, S. 23–36 wiedergibt, sowie Lochbrunner 1984, S. 79–90). Ein relativer Höhepunkt ist im aufgeklärten Zeitalter zwischen 1769 und 1806 zu konstatieren. In dieser Zeit breitete sich die Technik der Vereinödung auch in den benachbarten Gebieten aus. Alleine in den Jahren 1769–1772 gab es 204 Verfahren, überwiegend im Bezirk des Landgerichts Weiler, der damals zur habsburgischen Herrschaft Bregenz gehörte (vgl. Lochbrunner 1984, S. 76 und Reindl 1911, S. 209 f.). Ein Abklingen der Vereinödnungsbewegung ist erst ab den 1830er Jahren feststellbar.

Es ist davon auszugehen, dass die ersten Neuordnungen der Fluren noch ohne entsprechende Vermessung durchgeführt wurden. Vermutlich kennzeichnete man lediglich die neuen Grenzen mit Holzzäunen, die anschließend wie die neu entstandenen Parzellen in den LAAPr schriftlich festgehalten wurden. Vor dem 17. Jahrhundert, in dem sich die Kunst der Feldmessung entwickelte (vgl. etwa die zwischen 1623 und 1694 entstandene Kurbaierische Feldmessordnung), spielte die Technik der Vermessung, Schätzung und Neuverteilung dabei noch eine untergeordnete Rolle (vgl. Gamperl 1951, S. 89 und Lochbrunner 1984, S. 40 f.). Die Vereinödungen der ältesten Zeit zeichnen sich durch »eine regelmäßig mit Feldbereinigung verbundene Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten« aus (Dorn 1904, S. 25). Schon bald erkannte man jedoch, dass mit der Vereinödung der Grundstücke wenig erreicht war, wenn nicht gleichzeitig auch die Parzellen zusammengelegt wurden. Den wichtigsten Bestandteil der Vereinödung bildete deshalb die Zusammenlegung der Grundstücke (Gamperl 1955, S. 39).

Eine gesetzliche Regelung für die Vereinödung im Fürststift Kempten wurde am 27. Juli 1791 von Fürstabt Rupert von Neuenstein (1736–1793) erlassen (vgl. Bergmeier 1986, Anhang I, S. 103 f.; Dorn 1904, S. 158–164; Gamperl 1951, S. 18–21; Lochbrunner 1984, S. 91–93 und Nowotny 1984, S. 140–143).

4 Verfahrensgang der Kemptener Vereinödung

An der Kemptener Vereinödung waren neben den Bauern auch der Grundherr und die Zehentberechtigten, der Landesherr und der Hochfürstlich Kemptische Feldmesser beteiligt. Nur ein Zusammenwirken aller Beteiligten ermöglichte eine erfolgreiche Vereinödung.

Um die besonderen Verhältnisse im Fürststift Kempten besser verstehen zu können, ist zunächst ein kurzer Blick auf das Feudal- bzw. Lehnswesen im allgemeinen (vgl. Horst 2014, S. 371 f. sowie Dollinger 1982, S. 96–112) und die dortige Leib- und Gerichtsherrschaft (Blickle 1973; Blickle 1998 sowie Rabe 1977, S. 39–46) zu werfen. Denn im bayerischen Allgäu existierten zeitgleich verschiedene Lehensformen nebeneinander: Während beim Erblehen die zumeist männlichen Erben ohne größere Probleme automatisch die Rechte und Pflichten des verstorbenen Lehensnehmers übernahmen, endete das Fall- bzw. Schupflehen mit dem Tode desselben. Eine Sonderform stellt das Gotteshausgut dar, das einen geistlichen Obereigentümer hatte und in Form des Erb- oder Fallehens vergeben werden konnte.

Im Fürststift Kempten wurde die Leibeigenschaft als »Instrument der Territorialpolitik« eingesetzt. Dieses System begünstigte im 15. Jahrhundert die Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren (vgl. Blickle 1998). Hierbei ist hervorzuheben, dass es dort im Spätmittelalter noch zahlreiche freie Bauern gab und nur ein kleiner Teil des landwirtschaftlichen Bodens unter klösterlicher Grundherrschaft stand. Viele Höfe hatten einen adeligen, fremden Grundherrn. Diese wurden jedoch in der Zeit des Bauernkrieges (1525) bis etwa 1560 aus dem Klosterstaat verdrängt (zur Geschichte der Fürstabtei Kempten und seiner Verwaltungsstruktur vgl. Bergmeier 1986, S. 116–120 und Immler 2013).

Mit dem Lehnswesen waren für die Bauern eine Kette von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen sowie zahlreiche Abgaben verbunden – so etwa das Laudemium (Handlohn, der bei Erbe, Kauf oder Tausch der Lehensgüter fällig wurde), die Gült (Abgabe in Naturalien, bezogen auf den Ertragsteil der Felder), das Mortuarium bzw. Besthaupt (Naturalabgabe beim Tod eines Hörigen an den Grundherren; oft das beste Stück Vieh) oder der kirchliche Zehnt. Dennoch hatten die Untertanen im Stiftsgebiet ein gewisses Mitspracherecht: Denn am Übergang zur Frühen Neuzeit entstand als politische Vertretungskörperschaft der Bauern die sogenannte »Landschaft«, die auch bei den Vereinödungen eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielte (Bergmeier 1986, S. 120; zur Kemptener Landschaft vgl. auch Blickle 1973, S. 321–379).

Das Verfahren einer Vereinödung umfasste im 18. Jahrhundert die Vermessung, Schätzung und Neuverteilung der Flur. Bei den älteren Vereinödungen waren hierfür Unterhändler, die »Spruch- und Tädingsleute« zuständig (Dorn 1904, S. 83). Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren es dann die Feldmesser und vor allem die Schätzleute – Bauern aus benachbarten Gemeinden, die mit den auswärtigen Grundstückseigentümern Verhandlungen führten und als Vermittler zwischen Gemeinde und Kommission auftraten (vgl. Nowotny 1984, S. 68). Die ersten bekannten, berufsmäßig ausgebildeten Feldmesser im Fürststift Kempten waren Hans Jörg Bergmann aus Legau, der in den Jahren 1686 bis 1702 alleine 32 Vereinödungen durchgeführt hat, sowie sein Nachfolger

Matthias Thanner (Nowotny 1984, S. 86 sowie Ditz 1865, S. 16 f. und ausführlicher Lochbrunner 1984, S. 29 f.).

Eine Vereinödung wurde durch einen entsprechenden Antrag an die fürstliche Hofkammer (vgl. Gamperl 1951, S. 42–48) eingeleitet. Dabei galt als Ausgangspunkt der gemeinsame Konsens aller Beteiligten (ebenso des Landes- und Lehensherrn), die Missstände zu beseitigen. Der Anlass für die Vereinödungen war zumeist wirtschaftlicher Natur (vgl. Gamperl 1951, S. 37–42). Hierfür wurden recht unterschiedliche Gründe angeführt, so etwa die »schlechte Ernährung des Viehs, das weit zum Futter laufen musste«, das »zu frühe Austreiben des Viehs oder der Überbesatz der Weiden«, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftauchende Wunsch nach Aufteilung des Gemeinlandes (Allmende), das Streben nach wirtschaftlicher Besserung, die Streitigkeiten der Bauern untereinander, Kostenersparnis, Beseitigung der Feuersgefahr sowie die Mobilität des Bodens und die geistige Beweglichkeit der Bewohner (vgl. Nowotny 1984, S. 40–45).

Nach einer aufklärenden Versammlung erfolgten der Augenschein und die eigentliche Vermessung. Anschließend wurde die Einzelschätzung (ab 1740 versuchte man die Schätzung – bezogen auf den Ertrag – objektiv an die Bodenqualität zu knüpfen) und Eröffnung der Schätzungsergebnisse samt Ermittlung der Forderungen vorgenommen, ehe eine Neuverteilung der Flur beschlossen wurde. Dabei wurden die Nutzungsrechte an der Allmende abgelöst. Rechtlich gesehen nahm der Bauer wie heute (vgl. § 68 FlurbG: sog. dingliche Surrogation) die auf dem alten Gut liegenden Rechte und Lasten mit auf das neue Gut.

Die Verfahrensdauer ist mittels der Einödbeschriebe und den Vereinödungsakten zu rekonstruieren. Sie konnte von einem Vierteljahr bis zu einem Jahr reichen und ging selten über Jahrzehnte (Dorn 1904, S. 118 f. und Gamperl 1951, S. 53 f.). Über die entstehenden Kosten einer Vereinödung berichten die Quellen erst ab dem späten 18. Jahrhundert. Diese wurden in der Regel auf alle Beteiligten umgelegt. Den größten Teil machten dabei die Ausgaben für die Regierungskommission, die Feldmesser und die Schätzleute aus (Gamperl 1951, S. 54 f.).

In der Vereinödungsverordnung von 1791 (s. Weiß/Gante 2005, Bd. II, S. 635–638) wurde die Vermessung der Fluren durch Geometer festgeschrieben und erstmals wurde die Herstellung von Plänen über das vereinödete Gebiet gefordert. Kartographische Darstellungen sind deshalb erst ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert erhalten (vgl. etwa den bei Dorn 1904 und Bergmeier 1986, Abb. 14–16 abgebildeten »Plan des vereinödeten Dorfs Willofs mit allen zugehörigen Felder, Heuböden, Anwander und Viehweiden« samt Grundrissen von 1793). Anscheinend spielte die Kartographie bei dieser Vorform der Flurbereinigung im Gegensatz zu heute nur eine untergeordnete Rolle, denn die Feldmesser waren »von allen geometrischen Plänen abgesagte Feind« (Bergmeier 1986, S. 9; zum Nachweis von Grundstückseigentum auf Karten vgl. Horst 2014).

5 Die Entwicklung im übrigen Bayern

Interessanterweise haben die im Allgäu durchgeführten Flurbereinigungen im benachbarten Kurfürstentum Bayern keine Nachahmung gefunden. Im Zuge der Aufklärung und dem wachsenden Einfluss der physiokratischen Lehre auf die noch vorherrschende merkantilistische Wirtschaftsauffassung entstand jedoch auch hier eine agrarische Bewegung, welche die Verbesserung der Landeskultur proklamierte.

Am 3. Juni 1762 erließ Kurfürst Maximilian III. Joseph (reg. 1745–1777) ein Generalmandat »sowohl wegen Einfuehrung nutzlicher Manufacturen, als kuenftig besserer Lands-Cultur« als Vollzug des vorausgegangenen Mandats vom 24. März desselben Jahres (s. Weiß/Gante 2005, Bd. II, S. 793–803), in dem die bestmögliche Kultivierung aller öd- und unfruchtbaren Gebiete im ganzen Land gefordert wurde. Diese Brachflächen wurden für herrenlos erklärt und sollten »von den Inhabern theils Pflug- und Ackermaeßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden« (§ 1 Mandat vom 24. März 1762), wozu denselben Abgabevergünstigungen in Aussicht gestellt wurden (Krimmer 1986, S. 40). Zudem trage »zur bequem und besserer Lands-Cultur« vieles bei, »wann die groessere Felder, Wiesen und Waldungen nicht mit so viel fremd- und einschichtigen kleinen Stuecken untermischt seynd, so wollen und gebieten Wir hiermit, daß jene, so viel immer moeglich und thunlich ist, ergaentzet, und beschlossen, mithin diese entweder durch selbst gutwillige Einverstaendnis der Interessenten gegen einander ausgewechslet« werden (§ 7 Generalmandat vom 3. Juni 1762). Die gut gemeinten Empfehlungen blieben aber ohne Nachwirkung (vgl. Gamperl 1955, S. 56). Erst 1804 wurde die kemptische Vereinödungsverordnung für das ganze Kurfürstentum zum Gesetz erhoben, sodass dort vereinzelt Arrondierungen (jedoch ohne Ausbau) durchgeführt wurden (Gamperl 1955, S. 41).

Auch im Königreich Bayern wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehrere Kulturverordnungen erlassen, welche die besondere Relevanz der Arrondierung für die Landwirtschaft hervorhoben. Mit den anlässlich der Landesvermessung ab 1806 (unter Leitung der Königlichen Steuervermessungskommission) erstellten Flurkarten erhielt die sich allmählich etablierende Flurbereinigung zudem eine neue kartographische Grundlage (vgl. Gamperl 1954). Wenig später publizierte der bayerische Staatsrat Joseph Ritter von Hazzi (1768–1845) seine »Gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung« (Hazzi 1818), in der wegweisende Vorschläge zur Verschönerung der Dörfer enthalten waren. Seine Forderung nach einer behördlichen Leitung der Neuordnungsmaßnahmen war zukunftsweisend. Dennoch war der Weg zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage recht mühsam (vgl. Strößner 1986). Erst in der von König Ludwig II. am 29. Mai 1886 erlassenen »Allerhöchsten Sanktion« wurde die Errichtung einer eigenen zentralen Behörde festgelegt, deren ausschließliche Aufgabe die Leitung und Durchführung

von Flurbereinigungen sein sollte (zur weiteren historischen Entwicklung im 20. Jahrhundert vgl. Gamperl 1951, S. 57–88).

6 Vergleich zur historischen Flurbereinigung in anderen Regionen

Neben den Kemptener Vereinödungen, die stets als das führende Beispiel von erfolgreich durchgeführten Arrondierungsmaßnahmen für die Geschichte der Flurbereinigung in Süddeutschland zu nennen sind, gab es im frühneuzeitlichen Europa jedoch auch in anderen Regionen zeitgleich recht ähnliche Entwicklungen, die regional unterschiedlich als Verkoppelung, Separation oder Gemeinheitsteilung bezeichnet werden (vgl. Gamperl 1955; Lochbrunner 1984; Meyer 1964, S. 239–246). Die meisten dieser »freiwilligen Landentwicklungsaktivitäten« (vgl. Schlosser 1999, S. 19–21) dienten ebenso wie im Allgäu der Verbesserung der Agrarstruktur. Hierzu ist zunächst die Vereinöderungsbewegung mittels der Feldbereinigung im benachbarten Oberschwaben zu nennen, die auch das nördliche Bodenseegebiet (Sick 1951/52) und den Schweizer Kanton Aargau (zur Vereinödung der Bodenzinse der Herrschaft Schenkenberg im Jahr 1687 vgl. Mone 1854) umfasste (vgl. dazu auch die im Herzogtum Württemberg erlassenen landesherrlichen Verlautbarungen von 1586, 1626 und 1725, zitiert bei Gamperl 1955, S. 55).

Freiwillige Verkoppelungen entstanden im Herzogtum Holstein bereits im 16. und 17. Jahrhundert (Wrase 1969, S. 1). Die meisten Gemarkungsregulierungen wurden dort aber erst im 18. Jahrhundert verwirklicht, in gleicher Weise im Königreich Dänemark (Flurbereinigungsgesetz von 1781, vgl. Welling 1955, S. 43) und im Herzogtum Schleswig (vgl. Behrend 1964, S. 130 f.), wobei dem sogenannten »Ausflütten« in der »Bauernrepublik« Dithmarschen eine besondere Rolle zukommt (Ertl 1953, S. 23–28). Seit 1766 waren auch in Nordschleswig, das in dieser Zeit zum dänischen Reich gehörte, die Verkoppelungen gesetzlich geregelt (Abel 1978, S. 306 und Thiesen 1980). Im Königreich Hannover, dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (Golkowsky 1966), dem Herzogtum Sachsen-Lauenburg (Meyer 1965) und dem Großherzogtum Oldenburg wurden mit der Gemeinheitsteilungspolitik ähnliche Vorformen der Flurbereinigung durchgeführt (vgl. die von Offizinen angefertigten kartographischen Lageskizzen der vorgenommenen Verkoppelungen aus der Zeit von 1770 bis 1802 bei Jordan 1955).

Gutsherrliche Verkoppelungen wurden auch unter dem preußischen König Friedrich II. (»der Große«, 1712–1786) durchgeführt, der unter anderem 1769 eine Verordnung über Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung sowie 1771 für Schlesien eine erste, vollständige Gemeinheitsteilungsordnung erlassen hatte (Gamperl 1955, S. 53, s. Weiß/Gante 2005, Bd. I, S. 157–162 und S. 166–181). Beispiele hierfür sind im Kgr. Preußen (Schlosser 1999, S. 26 f.) sowie in der Chur- und Neumark (vgl. Müller

1965, S. 103–110 [»Die Koppelwirtschaft«] und Abel 1978, S. 309 f.) zu finden. Insgesamt blieben die Regelungen bis zur Jahrhundertwende jedoch ohne größeren Erfolg. Erst die spätere Reformgesetzgebung führte zur Bauernbefreiung in Preußen und zur ländlichen Bodenordnung in NRW (Patterson 1996 und Weiß 1990 mit weiteren Quellen), worauf hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

1808 wurde auch in Bayern die Leibeigenschaft aufgehoben. Der weltliche Grundherr übte jedoch noch bis 1848, dem Jahr der endgültigen Bauernbefreiung, die niedere Gerichtsbarkeit aus. Erst dann ging diese an den Staat über (Lochbrunner 1984, S. 16). Abschließend bleibt festzuhalten, dass die meisten Separationen in Deutschland erst ab dem 18. Jahrhundert durchgeführt wurden.

Literatur

- Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Deutsche Agrargeschichte 2, Ulmer, Stuttgart, 3. Aufl., 1978.
- Andrian-Werburg, K. Freiherr von: Vereinödung und Grünlandwirtschaft – eine Wirkung des Allgäus auf das bayerische Mittelschwaben. In: Schwäbische Blätter für Volksbildung und Heimatpflege 8/1957, S. 108–117.
- Behrend, H.: Die Aufhebung der Feldgemeinschaften – Die große Agrarreform im Herzogtum Schleswig unter Mitwirkung der Schleswig-Holsteinischen Landkommission 1768 bis 1823. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 46, Wachholtz, Neumünster, 1964.
- Bergmeier, H.: Wie sie Einödinen gemacht. Vereinödung im Kemptener Raum – ein Beitrag zur Geschichte der ländlichen Neuordnung durch Flurbereinigung. Berichte aus der Flurbereinigung 56/1986.
- Blickle, P.: Landschaften im Alten Reich – Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États, Beck, München, 1973.
- Blickle, P.: Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu – Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottoberen. In: P. Blickle (Hrsg.): Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Fischer, Stuttgart u. a., 1998, S. 3–18.
- Crämer, U.: Zur Geschichte der Vereinödung. In: Das schöne Allgäu 13, Heft 6/1950, S. 86–87.
- Crämer, U.: Das Allgäu – Werden und Wesen eines Landschaftsbegriffes. Forschungen zur deutschen Landeskunde 84, Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen, 1954.
- Diepolder, G.: Archäologie am Holzweg oder wie groß waren große Höfe im frühen Mittelalter? Bemerkungen zum Buch von Klaus Schwarz über Fernwege und Ackerfluren im Alpenvorland. In: Bayerische Vorgeschichtsblätter 65/2000, S. 227–237.
- Ditz, H.: Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. Inauguralabhandlung. Dannheimer, Kempten, 1865.
- Dollinger, Ph.: Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert (Übersetzung von: L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIIIe siècle). Beck, München, 1982.
- Dorn, H.: Die Vereinödung in Oberschwaben. Kösel, Kempten und München, 1904.
- Endriss, G.: Die Vereinödung im bayerischen Algäu [sic!]. In: Petermanns Geographische Mitteilungen 82/1936, S. 176–180.
- Endriss, G.: Die Separation im Allgäu, von dem Gebiet der Reichsabtei Kempten ausgehende Vereinödungsbewegung. In: Geografiska Annaler, Stockholm 43, Heft 1–2/1961, S. 46–56.
- Ertl, F.: Die Flurbereinigung im Deutschen Raum. Volkswirtschaftliche Zeitfragen 14, Pflaum, München, 1953.
- Fehn, K.: Siedlungsgeschichtliche Grundlagen der Herrschafts- und Gesellschaftsentwicklung in Mittelschwaben – Aufgezeigt am Beispiel der spätmittelalterlichen Rodungssiedlungen. Verlag der schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Augsburg, 1966.

- Franz, G. (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 31, 2. durchges. Aufl., Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1974.
- Gamperl, H.: Die Flurbereinigung in Bayern. Bayerischer Landwirtschaftsverlag, München, 1951.
- Gamperl, H.: Probleme, Aufgaben und Organisation der Flurbereinigung in Bayern. In: AVN 6/1954, S. 141–151 und 7/1954, S. 161–169.
- Gamperl, H.: Die Flurbereinigung im westlichen Europa. Bayerischer Landwirtschaftsverlag, München, 1955.
- Golkowsky, R.: Die Gemeinheitsteilungen im nordwestdeutschen Raum vor dem Erlaß der ersten Gemeinheitsteilungsordnungen – Dargestellt an den kurhannoverschen Landschaften Hoya-Diepholz, Kalenberg und Lüneburg. Veröffentlichungen des Niedersächsischen Instituts für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen; Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., Reihe A: Forschungen zur Landes- und Volkskunde, I: Natur, Wirtschaft, Siedlung und Planung 81, Lax, Hildesheim, 1966.
- Hazzi, J. von: Gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung mit der Geschichte der Kultur und Landwirtschaft von Deutschland und einer statistischen Uebersicht der Landwirtschaft von jedem Kreise des Königreichs Baiern. Hübschmann, München, 1818.
- Horst, Th.: Kartographie und Grundstückseigentum in der Frühen Neuzeit. In: zfv 139, Heft 6, S. 369–376, 2014.
- Immler, G.: Kempten, Fürststubei: Politische Geschichte (Spätmittelalter). In: Historisches Lexikon Bayerns, www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45399, letzter Zugriff 8/2014.
- Jordan, G.: Die alten Teilungs- und Verkoppelungskarten im Raum Niedersachsen. In: C.F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen, hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Niedersächsisches Landesvermessungsamt, Hannover, 1955, S. 141–154.
- Klose, J.: Die Urkunden Abt Hermanns von Niederaltaich (1242–1273). Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 43, Teil IV, Beck, München, 2010.
- Krimmer, F.: Mittelalterliche Flurbereinigungen in Niederbayern. In: Berichte aus der Flurbereinigung 55/1985, S. 57–68.
- Krimmer, F.: Frühe Anfänge der Flurbereinigung in Bayern. In: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886–1986. München, 1986, S. 24–48.
- Lochbrunner, W.: 1550–1880 – Ländliche Neuordnung durch Vereinödung. Berichte aus der Flurbereinigung 51/1984.
- Meyer, K.: Ordnung im ländlichen Raum – Grundlagen und Probleme der Raumplanung und Landentwicklung. Ulmer, Stuttgart 1964.
- Meyer, G.: Die Verkoppelung im Herzogtum Lauenburg unter Hannoverischer Herrschaft – Eine Abhandlung zur Agrar- und Landesgeschichte. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 66, Lax, Hildesheim, 1965.
- Mone, F.J.: Über die Bauerngüter in Bayern, Württemberg, Hohenzollern und der Schweiz. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 5 (1854), S. 129–175 und 257–290.
- Monumenta Boica, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band XI (Monumenta Kuebacensia, Monumenta Metensia, Monumenta Nideraltacensia), Fritz, München, 1771.
- Monumenta Boica, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band XII (Monumenta Oberaltacensia, Monumenta Elisabethcellensia, Monumenta Osterhoviana), Fritz, München, 1775.
- Müller H.-H.: Die Bodennutzungssysteme und die Separation in Brandenburg vor den Agrarreformen von 1807. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1965, Teil III, S. 82–126.
- Nowotny, P.: Vereinödung im Allgäu und in den angrenzenden Gebieten – Ihre Ursachen, Durchführung und Auswirkung auf die Landwirtschaft vor dem agrargeschichtlichen Hintergrund. Diss., Verlag für Heimatpflege, Kempten, 1984.
- Nowotny, P.: Die Vereinödung im Allgäu. In: O. Kettmann (Hrsg.): »Droben im Allgäu, wo das Brot ein End hat« – Zur Kulturgeschichte einer Region. Sonderausstellung Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren 10. Juni bis 22. Oktober 2000, Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren, Kronburg-Illerbeuren, 2000, S. 110–118.
- Patterson, D.: 175 Jahre Landeskulturverwaltung – für Mensch und Natur. Von der königlich preußischen Generalkommission zur grünen Umweltverwaltung. Dokumentation zur Festveranstaltung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) am 12./13. Juni 1996 im Rathaussaal der Stadt Münster, Düsseldorf, 1996.
- Pfister, Ch.: Veränderungen der Sommerwitterung im südlichen Mitteleuropa von 1270–1400 als Auftakt zum Gletscherhochstand der Neuzeit. In: Geographica Helvetica 40, Heft 4/1985, S. 186–195.
- Rabe, H.: Das Problem Leibeigenschaft – Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 64, Steiner, Wiesbaden, 1977.
- Reindl, J.: Dörfer, Weiler und Einzelhöfe im Allgäu. In: Deutsche Rundschau für Geographie 33/1911, S. 206–212.
- Rösener, W.: Art. »Flurzwang«. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 4, Artemis-Verl., München, 1989, Sp. 600–601.
- Sachs, H.-P.: Art. »Flurbereinigung«. In: A. Erler und A. Cordes (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Schmidt, Berlin, 2008, Sp. 1599–1600.
- Schildt, B.: Art. »Flurzwang«. In: A. Erler und A. Cordes (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Schmidt, Berlin, 2008, Sp. 1604–1605.
- Schlosser F.: Ländliche Entwicklung im Wandel der Zeit – Zielsetzungen und Wirkungen. Diss., Materialien zur Ländlichen Entwicklung 36/1999.
- Schneider, K.H.: Bauernbefreiung und Agrarreformen – Eine Einführung. Hannover, 2007, www.lwg.uni-hannover.de/w/images/5/5a/Kt7_bauernbefreiung_agrarreformen.pdf.
- Sick, W.D.: Die Vereinödung im nördlichen Bodenseegebiet. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1951/52, S. 81–105.
- Ströbner, G.: Bayerische Gesetzgebung zur Flurbereinigung – Gesetzgebung vor 1886. In: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886–1986. München, 1986, S. 49–67.
- Thiesen, E.: Verkoppelung – Flurbereinigung vor 200 Jahren in Schleswig-Holstein. In: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): 25 Jahre Flurbereinigung in Schleswig-Holstein 1954–1979. Husum, 1980, S. 52–56.
- Weiß, E.: Von der Bauernbefreiung zur heutigen ländlichen Bodenordnungsaufgabe. In: Schriftenreihe des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum, Bd. 16/1990, S. 2–33.
- Weiß, E., Gante, J.: Landeskulturgesetze in Deutschland – Eine Sammlung historischer Gesetze zur Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Umlegung sowie zur Reallastenablösung. Band I bis IV, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2005.
- Welling, F.: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Schriftenreihe für Flurbereinigung 6/1955.
- Wrase, S.: Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Diss., Göttingen, 1969.

Anschrift des Autors

Dr. phil. Thomas Horst

Universität der Bundeswehr München

Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Institut für Geodäsie – Professur für Landmanagement

Werner-Heisenberg-Weg 39, 85577 Neubiberg

thomashorst@gmx.net

und

Dr. phil. Thomas Horst

Centro Interuniversitário de História das Ciências e da Tecnologia

(CIUHCT), Faculdade de Ciências

Campo Grande, Edifício C4, Piso 3, Sala 14

1749-016 Lisboa, Portugal

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaesie.info.